

**Verordnung betreffend das
Fürstlich Schaumburg-Lippische Staatswappen
vom 27. Mai 1904**

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen
Jahrgang 1904 Nr. 18
116.

Verordnung

betreffend das Fürstlich Schaumburg-Lippische Staats-
wappen vom 27. Mai 1904.

Wir Stephan Albrecht Georg, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. u. verordnen hiermit, daß die nachstehend beschriebenen und abgebildeten Wappen als Fürstlich Schaumburg-Lippische Staatswappen nach Maßgabe der unten angegebenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind.

I. Das große Fürstliche Staatswappen.

Der Schild ist geviert und mit einem Herzschild belegt. Dieser zeigt in Rot einen silbernen, nesselblattförmigen Schildbeschlag, als Stammwappen des regierenden Hauses Schaumburg.

Feld 1 und 4 des Hauptschildes: in Silber eine fünfblättrige rote Rose mit goldenen Samen und grünen Kelchblättern, wegen der Grafschaft Lippe.

Feld 2 und 3: in Rot ein achtspitziger goldener Stern, auf dessen oberer Spitze eine natürliche Schwalbe sitzt, wegen der Grafschaften Schwalenberg und Sternberg.

Auf dem Schilde ruhen drei silberne, rot gefütterte Helme mit goldenen Bügeln und Halskleinoden.

Der mittlere ist bedeckt mit einem roten, mit Hermelin aufgeschlagenen und von einem goldenen Kronenreif umgebenen Fürstenhut: dieser trägt sieben nach links wehende rote Fähnchen an goldenen Lanzen; jedes derselben zeigt die Figur des Herzschildes. Zu beiden Seiten der Fähnchen erscheint je ein goldener, oben mit drei natürlichen Pfausenfedern besteckter Stab. (Schaumburg)

Der rechte Helm ist gekrönt und trägt einen von Silber und Rot über Eck geteilten Adlerflug. Zwischen den Flügeln wiederholt sich die Rose des 1. und 4. Feldes (Lippe.)

Der linke, mit einem von Rot und Gold gewundenen Wulst bedeckte Helm trägt den achtspitzigen goldenen Stern des 2. und 3. Feldes (jedoch ohne die Schwalbe) zwischen zwei von Gold und Rot über Eck geteilten Büffelhörnern. (Schwalenberg-Sternberg.)

Die Helmdecke des mittleren und des rechten Helms sind silbern und rot, die des linken golden und rot.

Schildhalter sind zwei weißgekleidete Engel, welche in den äußeren Händen grüne Palmenzweige tragen. Sie stehen auf einer goldenen Arabeske, über welcher der Fürstlich Schaumburg-Lippische Hausorden an roten, golden eingefassten Bande herabhängt.

Das Ganze ist umgeben von einem purpurnen, mit Hermelin gefütterten, mit goldenen Fransen und Schnüren versehenen Fürstenmantel, welcher aus einer fünfbügeligen, perlenbesetzten, ganz mit Purpur gefüllten Krone herabwallt.

Das mittlere Fürstliche Staatswappen zeigt nur den oben beschriebenen, von den zwei Engeln gehaltenen Schild unter dem Fürstenmantel; die Helme und der Orden fehlen.

Das kleine Fürstliche Staatswappen ist in zwei Formen zu führen:

- a. der oben beschriebene gevierte und mit einem Herzschild belegte Schild, auf welchem die Fürstliche Krone ruht;
- b. ein roter Schild mit silbernen, nesselblattartigem Schildbeschlag, welcher in der Mitte mit der oben beschriebenen Lippischen Rose belegt und mit der Fürstlichen Krone gekrönt ist.

Das große Fürstliche Wappen ist als Siegel ausschließlich bei den in Urkunden-Form ausgestellten, von Uns oder Kraft von links erteilter Vollmacht von einem Fürstlichen Staatsbeamten zu vollziehenden Ausfertigungen in Anwendung zu bringen.

Das mittlere Wappen haben zu führen:

Das Ministerium, Das Hofmarschallamt,
Das Kabinett, Die Hofkammer,
Die Lehnkammer, Das Konsistorium.

Das kleine Wappen a haben zu führen:

Das Landgericht,
Die Ablösungskommission,
Die Direktion der Ablösungs-Tilgungskasse,
Die Eisenbahn-Kommission.

Das kleine Wappen b haben zu führen:

Alle übrigen Behörden.

Sämtliche Siegel sind mit der entsprechenden Umschrift zu versehen.

Die vorhandenen alten Siegel sind einstweilen aufzutrauchen.

Gegeben Pückeburg, den 27. Mai 1904

(LS)

G e o r g

Frhr. von Feilitzsch.

Anlage I

Das große Fürstliche Staatswappen



Anlage I

Das mittlere Fürstliche Staatswappen



Das kleine Fürstliche Staatswappen (a.)



Das kleine Fürstliche Staatswappen (b)

